

11246/AB
vom 31.03.2017 zu 11617/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0068-II/2/b/2017

Wien, am 24. März 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 31. Jänner 2017 unter der Zahl 11617/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fahrerflucht bei Skiunfällen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes werden von den Beamtinnen und Beamten der Alpinpolizei Erhebungen nach bekannt gewordenen Unfällen im alpinen Gelände, und zwar im „organisierten Skiraum“ (Pisten- und Skiroutenbereich, die in den Skigebieten betreut werden) geführt und diese Geschehnisse (anonymisiert) statistisch erfasst. Jedoch wird nur ein bestimmter Teil des Unfallgeschehens auf Österreichs Skipisten von Beamtinnen und Beamten der Polizei erhoben und summarisch, ohne Zuordnung zu den einzelnen Straftatbeständen, statistisch erfasst. Dabei handelt es sich um tödliche Unfälle und solche mit Verdacht auf Fremdverschulden (zumeist Kollisionsunfälle); diese werden den jeweils zuständigen Justizbehörden berichtet und betreffen die Tatbestände gemäß §§ 83 bis 89, 94 und 95 Strafgesetzbuch (StGB).

Von einer anfragespezifischen retrospektiven manuellen Auswertung, zu der es einer Überprüfung jedes einzelnen Aktenvorganges bedürfte, wird auf Grund des exorbitanten Aufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung aus Gründen der

Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Ereignisse (Berichte) im organisierten Skiraum mit Verdacht auf Fremdverschulden (Berichtszeitraum jeweils vom 1. November bis 19. Februar)				
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	104	122	124	106
Niederösterreich	29	40	30	21
Oberösterreich	83	78	47	65
Salzburg	669	715	636	567
Steiermark	178	203	205	178
Tirol	1.116	1.220	1.270	1.062
Vorarlberg	289	261	240	295
Wien	0	0	0	0
gesamt	2.468	2.639	2.552	2.294

Zu den Fragen 3 und 4:

Ereignisse (Berichte) im organisierten Skiraum mit Verdacht auf Fremdverschulden und Fahrerflucht	
Burgenland	0
Kärnten	21
Niederösterreich	5
Oberösterreich	7
Salzburg	137
Steiermark	58
Tirol	223
Vorarlberg	57
Wien	0
gesamt	487

In der Skisaison 2016/2017 beträgt der Prozentsatz an Fahrerfluchtunfällen bis zum Stichtag 19. Februar 2017 21,23 %. Die langjährige Statistik zeigt, dass sich dieser Wert immer zwischen 20% und 23% bewegt, in der Skisaison 2015/2016 (Stichtag 19. Februar 2016) betrug er ebenfalls 21,23%.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Zahl der angezeigten Fahrerfluchtunfälle im organisierten Skiraum in den letzten Jahren konstant bei ca. 20% des Gesamtunfallgeschehens liegt.

Zu Frage 5:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 6:

Die Ausgangslage zur Ausforschung von fahrerflüchtigen Beteiligten ist durch die oftmals hohe Anzahl an Pistenbenutzern, zeitaufwendige Suche nach Auskunftspersonen, man-

gelnde Spuren am Unfallort und der oft dürftigen Aussagen der Unfallbeteiligten oder der Auskunftspersonen an sich schwierig.

Ein weiteres Problem stellt in vielen Fällen die „unabsichtliche“ Fahrerflucht dar, wobei zwei Beteiligte kollidieren, nach einem ersten Meinungsaustausch sich beide als unverletzt deklarieren und weiter fahren. Erst im weiteren Verlauf stellen sich eine Verletzung einer Person und eine notwendige ärztliche Behandlung heraus, wodurch automatisch aufgrund des Unfallgeschehens Anzeige bei der Polizei gegen Unbekannt erstattet wird.

Zu Frage 7:

Abgesehen von der vorhandenen Präsenz der Polizei in den Skigebieten wird immer wieder versucht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit einerseits auf die Wintersportler einzuwirken, bei Kollisionsunfällen die Personaldaten auszutauschen und rasch die örtlich zuständige Polizei zu verständigen; andererseits wird auf die strafrechtlichen Folgen beim Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB) oder bei Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) hingewiesen. Auch wird an die Aufmerksamkeit von Zeugen und Auskunftspersonen appelliert, die unter Umständen wichtige Hinweise zur Ausforschung von Fahrerflüchtigen geben können.

Mag. Wolfgang Sobotka

